

BESCHLUSSVORSCHLAG

11. ordentliche Hauptversammlung 03.05.2010

Vorschlag des Aufsichtsrates der Quanmax AG gemäß § 108 Abs 1 AktG zum siebten Punkt der Tagesordnung

"Wahlen in den Aufsichtsrat: Beschlussfassung über die Wahl von zwei Mitgliedern des Aufsichtsrates der Quanmax AG"

Der Aufsichtsrat der Quanmax AG setzt sich gemäß Punkt § 9 der Satzung aus mindestens drei und höchstens fünf Mitgliedern zusammen. Da vor Ablauf der Funktionsperiode Frau Regina Wagner am 25.02.2010 zurückgetreten ist, hat der Aufsichtsrat derzeit zwei Mitglieder, die von der Hauptversammlung gewählt wurden. Um eine Beschlussfähigkeit wieder zu erreichen und eine Beschlussfähigkeit des Aufsichtsrates nachhaltig zu sichern, müssen in der 11. ordentlichen Hauptversammlung zwei neue Mitglieder in den Aufsichtsrat gewählt werden.

Der Aufsichtsrat schlägt daher vor, Herrn o. Univ.-Prof. DDDr. Bruno Buchberger, geb. am 22.10.1942, mit Wirkung der Beendigung der am 03.05.2010 stattfindenden 11. ordentlichen Hauptversammlung der Quanmax AG in den Aufsichtsrat der Quanmax AG zu wählen und zwar bis zur Beendigung der Hauptversammlung, die über die Entlastung über das vierte Geschäftsjahr nach der Wahl beschließt. Hierbei wird das Geschäftsjahr der Wahl nicht mitgerechnet.

Die vorgeschlagene Person hat eine Erklärung gemäß § 87 Abs 2 AktG abgegeben, welche diesem Beschlussvorschlag angeschlossen und auf der Website der Gesellschaft (www.quanmax.ag) zugänglich ist.

Der Aufsichtsrat schlägt weiters vor, Herrn Andreas Blumauer, geb. am 18.01.1976, mit Wirkung der Beendigung der am 03.05.2010 stattfindenden 11. ordentlichen Hauptversammlung der Quanmax AG in den Aufsichtsrat der Quanmax AG zu wählen und zwar bis zur Beendigung der Hauptversammlung, die über die Entlastung über das vierte Geschäftsjahr nach der Wahl beschließt. Hierbei wird das Geschäftsjahr der Wahl nicht mitgerechnet.

Die vorgeschlagene Person hat eine Erklärung gemäß § 87 Abs 2 AktG abgegeben, welche diesem Beschlussvorschlag angeschlossen und auf der Website der Gesellschaft (www.quanmax.ag) zugänglich ist.

Univ.-Prof. Dr. Bruno Buchberger
Kirchengasse 1
4232 Hagenberg

An den
Vorsitzenden des Aufsichtsrates
der Quanmax AG
Industriezeile 35
4021 Linz

Hagenberg, im April 2010

Erklärung gemäß § 87 Abs 2 AktG

Sehr geehrter Herr Vorsitzender!

Gemäß § 87 Abs 2 AktG habe ich vor der Bestellung in den Aufsichtsrat meine fachliche Qualifikation, meine beruflichen oder vergleichbaren Funktionen sowie alle Umstände, die die Besorgnis einer Befangenheit begründen könnten, darzulegen.

Zum Nachweis meiner fachlichen Qualifikation und Darlegung meiner beruflichen Funktionen verweise ich auf den übermittelten Lebenslauf.

Bezüglich Befangenheit orientiere ich mich an den Bestimmungen des Österreichischen Corporate Governance Kodex:

- Ich war nicht Mitglied des Vorstandes oder leitender Angestellter der Quanmax AG oder eines Tochterunternehmens.
- Weder ich persönlich noch ein Unternehmen, an dem ich ein erhebliches wirtschaftliches Interesse als Gesellschafter oder Aktionär habe, unterhält ein Geschäftsverhältnis in bedeutendem Umfang zur Quanmax AG.
- Ich war weder Abschlussprüfer der Quanmax AG noch war ich Beteiligter oder Angestellter der Prüfungsgesellschaft.
- Kein Mitglied des Vorstandes der Quanmax AG ist Mitglied im Aufsichtsrat einer Gesellschaft, in der ich Vorstand oder Geschäftsführer bin.

- Ich bin kein Familienangehöriger eines Vorstandsmitglieds der Quanmax AG.

Deshalb gibt es aus meiner Sicht keine Umstände, die die Besorgnis einer Befangenheit von meiner Person begründen könnten.

Mit freundlichen Grüßen

Univ.-Prof. Dr. Bruno Buchberger

Andreas Blumauer
Am Südhang 49
4202 Kirchsschlag bei Linz

An den
Vorsitzenden des Aufsichtsrates
der Quanmax AG
Industriezeile 35
4021 Linz

Kirchsschlag, im April 2010

Erklärung gemäß § 87 Abs 2 AktG

Sehr geehrter Herr Vorsitzender!

Gemäß § 87 Abs 2 AktG habe ich vor der Bestellung in den Aufsichtsrat meine fachliche Qualifikation, meine beruflichen oder vergleichbaren Funktionen sowie alle Umstände, die die Besorgnis einer Befangenheit begründen könnten, darzulegen.

Zum Nachweis meiner fachlichen Qualifikation und Darlegung meiner beruflichen Funktionen verweise ich auf den übermittelten Lebenslauf.

Bezüglich Befangenheit orientiere ich mich an den Bestimmungen des Österreichischen Corporate Governance Kodex:

- Ich bin bis zur 11. ordentlichen Hauptversammlung am 03.05.2010 Mitglied des Vorstandes der Quanmax AG.
- Weder ich persönlich noch ein Unternehmen, an dem ich ein erhebliches wirtschaftliches Interesse als Gesellschafter oder Aktionär habe, unterhält ein Geschäftsverhältnis in bedeutendem Umfang zur Quanmax AG.
- Ich war weder Abschlussprüfer der Quanmax AG noch war ich Beteiligter oder Angestellter der Prüfungsgesellschaft.
- Kein Mitglied des Vorstandes der Quanmax AG ist Mitglied im Aufsichtsrat einer Gesellschaft, in der ich Vorstand oder Geschäftsführer bin.

- Ich bin kein Familienangehöriger eines Vorstandsmitglieds der Quanmax AG.

Deshalb gibt es aus meiner Sicht keine Umstände, die die Besorgnis einer Befangenheit von meiner Person begründen könnten.

Mit freundlichen Grüßen

Andreas Blumauer